

- 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Südlich der Unteren Hofingerstraße“ und
- Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Südlich der Unteren Hofingerstraße“

Schreiben vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.07.2025:

„bei den Flächen, die in die Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden sollen, handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Diese gingen im Falle einer Bebauung als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, was aus landwirtschaftlicher Sicht einen Verlust an wirtschaftlicher Grundlage bedeutet. Daher ist insbesondere bei der Erschließung auf einen sparsamen Umgang mit der Fläche zu achten.

Von den umliegenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm und Staub, sind zu dulden, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen.

Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls eine entsprechende Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten notwendig macht. Mögliche Bauwerber sind darauf hinzuweisen!

Bei geplanten Eingrünungen oder Einzäunungen ist auf einen ausreichenden Grenzabstand zu den landwirtschaftlichen Flächen hinzuwirken.

Ebenso sind die Bauwerber für das regelmäßige Zuschneiden von überhängenden Ästen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen verantwortlich.

Aufgrund der Zerschneidung von den beplanten Ackerflächen ist eine befestigte Zufahrt angemessener Breite zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen! Übergeordnete, von uns zu vertretende Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen. Ansonsten besteht aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Einverständnis mit Ihren Planungen.“